

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**  
**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Electrical Engineering and Information Technology**

**vom 7. Februar 2007**  
**in der Fassung vom 5. Mai 2010**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Engineering and Information Technology beschlossen.

## Artikel I

1. In der Prüfungsordnung wird im §4 der Absatz (1) wie folgt ersetzt:

*Alt*

*(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang Electrical Engineering and Information Technology ist der Nachweis über den Abschlusses eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudien-ganges in Elektrotechnik, Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang aus dem Gel-tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einem Prädikat von mindestens „gut“.*

*Neu*

*(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang Electrical Engineering and Information Technology ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, ein Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in Elektrotechnik, Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit der Abschlussnote von mindestens 2,0.*

2. In der Prüfungsordnung wird im §4 der Absatz (2) wie folgt ersetzt:

*Alt*

*(2) Über die Zulassung mit vergleichbaren Abschlüssen gemäß Absatz 1 oder Abschlüsse, die nicht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben wurden oder in anderen Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss in Einzelfallprüfung.*

*Neu*

*(2) Über die Zulassung mit vergleichbaren Abschlüssen gemäß Absatz 1 oder Abschlüsse, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden oder in anderen Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss in Einzelfallprüfung.*

2. In der Prüfungsordnung wird im §14 der Absatz (4) ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert:

*Alt*

*(4) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.*

## **Artikel II**

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015 das Studium beginnen.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07.01.2015 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28.01.2015.

Magdeburg, 30.01.2015

gez. Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg